

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg,
Landesbetrieb Gewässer, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br.
(im Folgenden: Land)

und

der Stadt Offenburg,

Hauptstraße 90, 77652 Offenburg
(im Folgenden: Stadt)

über

**die Aufgaben- und Kostenübernahme
sowie die Sicherung jeweiliger Rechte und Pflichten**

**im Zuge der Maßnahmenumsetzung
für die Landesgartenschau Offenburg 2032**

Vorbemerkung:

Die Stadt Offenburg wird 2032 die Landesgartenschau ausrichten. Dafür möchte die Stadt den stadteigenen Bereich des heutigen OFV-Stadions hinter dem rechten Kinzigdamm zu einer Parkanlage mit Zugang zur Kinzig umgestalten. Dazu soll auch der angrenzende heutige Hochwasserschutzdamm der Kinzig, welcher sich vollständig auf dem landeseigenen Flurstück 1513 befindet, partiell rückverlegt und auf der Landseite mit einer flacheren Böschung ausgestattet werden. Anlage 1 und Anlage 2 veranschaulichen die vorgesehenen Veränderungen sowie die Eigentumsverhältnisse.

Außerdem soll der gesamte rechtsseitige Dammabschnitt zwischen der DB-Brücke und der Brücke Südring künftig dauerhaft als öffentlicher Zugangsbereich an die noch durch das Land zu renaturierende Kinzig¹ genutzt werden. Vor Umsetzung der Maßnahmen ist eine Klärung der zukünftigen Aufgaben und Zuständigkeiten im Sinne der Ausbau- und Unterhaltungslast vorzunehmen. Dies betrifft auch die beiden Vorländer der Kinzig zwischen der DB-Brücke und der Brücke Südring (ebenfalls Flurstück 1513), da hierüber ein Zutritt zur Kinzigrenaturierung geplant ist.

Die vorliegende Vereinbarung regelt deshalb die Aufgaben- und Kostenübernahme für die vorgenannten Bereiche und die Eintragung gegenseitiger beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten.

¹ Die Kinzigrenaturierung im Bereich der Landesgartenschau (LGS) ist ein Beitrag des Landes Baden-Württemberg zur LGS und nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand und Art der Aufgabenübertragung

- (1) Für den rechten Kinzigdamm zwischen der DB-Brücke und der Brücke Südring sowie dessen beabsichtigte partielle Rückverlegung für die Landesgartenschau 2032 (Anl. 1 + 2) sowie die nachfolgende dauerhafte Freizeitnutzung übernimmt die Stadt auf Dauer alle Ausbau- und Unterhaltungslasten sowie die damit verbundenen Pflichten (Anl. 3).
- (2) Im Bereich zwischen der DB-Brücke und der Brücke Südring sind auch die beiden Kinzigvorländer (Fläche zwischen Mittelwasserlinie und Dammfuß wasserseitig) nach Bauende der Kinzigrenaturierung aufgrund der dauerhaften Freizeitnutzung ebenfalls durch die Stadt zu unterhalten (Anl. 3).
- (3) Auch die Verkehrssicherungspflichten für die zuvor genannten Bereiche zwischen der DB-Brücke und der Brücke Südring werden von der Stadt übernommen. Hierzu zählt z.B. auch das Aufstellen von Warnhinweisen im Hochwasserfall, um Gefahren für Leib und Leben auszuschließen.
- (4) Etwaige Vorlandabträge zur Sicherstellung des Hochwasserabflussprofils oder erforderliche Eingriffe in das renaturierte Kinzigbett obliegen weiterhin ausschließlich dem Land.
- (5) Das Land behält sich als Eigentümer des Gewässergrundstückes vor, bei Gefahr im Verzug oder bei Nichtdurchführung der von der Stadt übernommen Aufgaben diese gegen Kostenersatz selbst vorzunehmen.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Kosten für die Rückverlegung bzw. Ertüchtigung des rechten Kinzigdammes (Planung und Bau) zwischen der DB-Brücke und der Brücke Südring sowie die dauerhafte Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflichten für den im § 1 beschriebenen Bereich trägt die Stadt.
- (2) Für etwaige Kostentragungen sowie die Organisation von Besucherlenkungen nach Maßgabe der wasserrechtlichen Planfeststellung ist ebenfalls die Stadt zuständig.
- (3) Die Stadt trägt ggf. anfallende Notar- bzw. Grundbuchgebühren.

§ 3

Ausführung der Dammrückverlegung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich bei der geplanten Dammrückverlegung bzw. Ertüchtigung des restlichen Bestandsdammes bis zur Brücke Südring gemäß den geotechnischen Vorgaben im Sinne des Absatzes 5 und entsprechend der Anlage 2 eine innenliegende Spundwand einzubringen sowie die landseitige Böschung im neuen Parkbereich im Verhältnis 1:10 herzustellen. Beide Maßnahmen bilden ein Höchstmaß an Standsicherheit des neuen Schutzbauwerkes.
- (2) Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen sind nur landseitig der Spundwand zulässig, um die Gefahr eines Bauwerksversagens zu vermeiden. Auf der Wasserseite sind allenfalls einzelne Gebüsche bzw. nur einzelne, nicht hoch ausragende Einbauten in geringem Umfang (z.B. Sitzsteine) erlaubt, um den Hochwasserabfluss nicht zu behindern bzw. zu gefährden.
- (3) Auf dem Bestandsdamm vorhandene FFH-Mähwiesen sind nach Maßgabe der Naturschutzbehörde wiederherzustellen. Ebenfalls vorhandene Neophytenstandorte (Japanknöterich u.a.) sind im Zuge der Bauausführung entsprechend den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Planfeststellung zu behandeln, damit eine weitere Ausbreitung verhindert werden kann.
- (4) Anlagen des Landes auf dem Bestandsdamm (z.B. Kilometersteine) sind nach den Vorgaben des Landes auf dem rückverlegten bzw. ertüchtigten Dammabschnitt lagegerecht wieder herzustellen. Bei den Anlagen Dritter (Abwasserleitung landseitig Bestandsdamm, Anschlüsse an DB-Eigentum bzw. Brücke Südring), welche von den Dammumgestaltungen der Stadt betroffen sind, hat die Stadt deren Vorgaben einzuholen und zu beachten.
- (5) Vor Antragstellung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses legt die Stadt sowohl einen geotechnischen Nachweis für den rückverlegten bzw. ertüchtigten Dammabschnitt, als auch einen hydraulischen Nachweis der dadurch bedingten Bemessungswasserspiegel HQ100 (mit und ohne HRB mittleres Kinzigtal) dem Land vor. Neben der Objektplanung sind diese Unterlagen maßgeblich für die technische Freigabe durch das Land vor dem Wasserrechtsverfahren.
- (6) Die heutige Grenze des landeseigenen Flurstücks 1513 bleibt unverändert (Anlage 2).

§ 4

Haftung

- (1) Die Stadt haftet in den von ihr übernommenen Unterhaltungsbereichen (Anl. 3) nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb, die Unterhaltung, die Beaufsichtigung oder baulichen Änderungen schuldhaft verursacht werden. Von etwaigen Ansprüchen Dritter hieraus stellt die Stadt das Land frei.
- (2) Das Land haftet nicht für Beschädigungen in den Unterhaltungsbereichen der Stadt (Anl. 3), die durch Hochwassereinfluss oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden.
- (3) Das Land haftet für Schäden an der rückverlegten bzw. ertüchtigten Dammanlage der Stadt nur, wenn Bedienstete oder Beauftragte des Landes den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

§ 5

Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten

- (1) Die Stadt bewilligt und beantragt mit Zustimmung des Landes beim zuständigen Grundbuchamt die Eintragung folgender beschränkt persönlicher Dienstbarkeit für das städtische Grundstück mit der Flurstücks Nr. 2026/5 der Gemarkung Offenburg zugunsten des Landes (vgl. Anl. 2):

„Die Stadt ist verpflichtet, den auf der in Anlage 2 dargestellten Teilfläche des Flurstücks Nr. 2026/5 rückverlegten bzw. ertüchtigten Dammabschnitt gemäß den einschlägigen Vorschriften und unter Berücksichtigung des noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses dauerhaft zu erhalten (Wahrung HQ100-Schutz von Offenburg). Dem Land Baden-Württemberg sowie von ihm beauftragten Dritten wird das Recht eingeräumt, den rückverlegten bzw. ertüchtigten Dammabschnitt gemäß Bewilligung vom ... (= Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung) zu begehen und befahren.

- (2) Das Land bewilligt und die Stadt beantragt beim zuständigen Grundbuchamt die Eintragung folgender beschränkt persönlicher Dienstbarkeit für das landeseigene Grundstück mit der Flurstücks Nr.1513 der Gemarkung Offenburg zugunsten der Stadt (vgl. Anl. 2):

„Der Stadt wird das Recht eingeräumt, im Bereich zwischen der Bahnbrücke und der Brücke Südring den bestehenden rechten Hochwasserdamm nach Maßgabe des noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses rückzuverlegen bzw. zu ertüchtigen und

die daraus entstehende Anlage dauerhaft nach den einschlägigen Vorschriften und unter Berücksichtigung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß Bewilligung vom ... (= Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung) zu betreiben und zu unterhalten.“

(3) Die jeweiligen Bewilligungen durch Stadt und Land erfolgen ohne Entschädigung.

§ 6

Zugang und Datenbereitstellung

(1) Die Vertragsparteien gestatten sich und den beauftragten Büros gegenseitig Zugang zu ihren für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Grundstücken. Falls Zugang zu anderen, privaten Grundstücken erforderlich ist, unterstützen die Vertragspartner dies jeweils, z.B. durch Kontaktherstellung, ggf. offizielle Empfehlungsschreiben o.ä.

(2) Die Vertragsparteien stellen ihnen vorliegende und für die Arbeit erforderliche oder hilfreiche Daten und Unterlagen (z.B. Flurkarten, Geländevermessungen, Baupläne, etc.) den Auftragnehmern kostenfrei zur Verfügung.

(3) Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig die vertrauliche Behandlung der ausgetauschten Daten sicher. Dies gilt auch für externe Auftragnehmer.

§ 7

Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer eventuell rechtsunwirksamen Bestimmung dieser Vereinbarung eine Regelung zu treffen, die der Regelung am nächsten kommt, die mit der rechtsunwirksamen Bestimmung beabsichtigt war.

§ 8

Anlagen, Ausfertigungen

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht Kinzigdamm und -vorländer Bereich LGS 2032
- Anlage 2: Geplante Dammrückverlegung mit Dienstbarkeiten
- Anlage 3: Übersicht Ausbau- und Unterhaltungsbereiche

Ausfertigungen:

Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt: Jede Vertragspartei erhält eine Fertigung. Eine weitere Fertigung ist für das Grundbuchamt zur Eintragung der Dienstbarkeiten bestimmt.

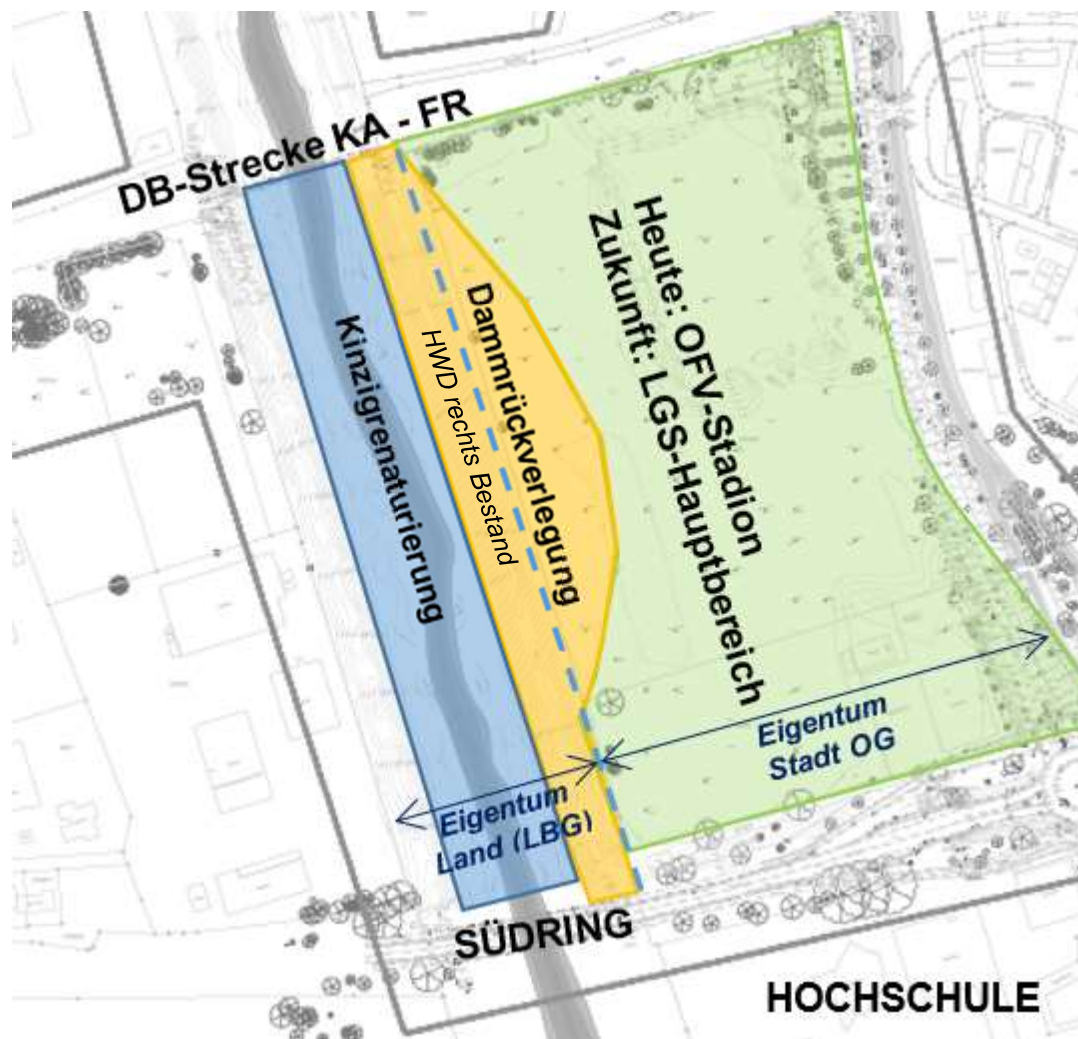
Freiburg, _____

Offenburg, _____

Regierungspräsidium Freiburg,
Landesbetrieb Gewässer, Ref. 53.1,
Referatsleiter Michael Ortlieb

Stadt Offenburg,
Bürgermeister Oliver Martini

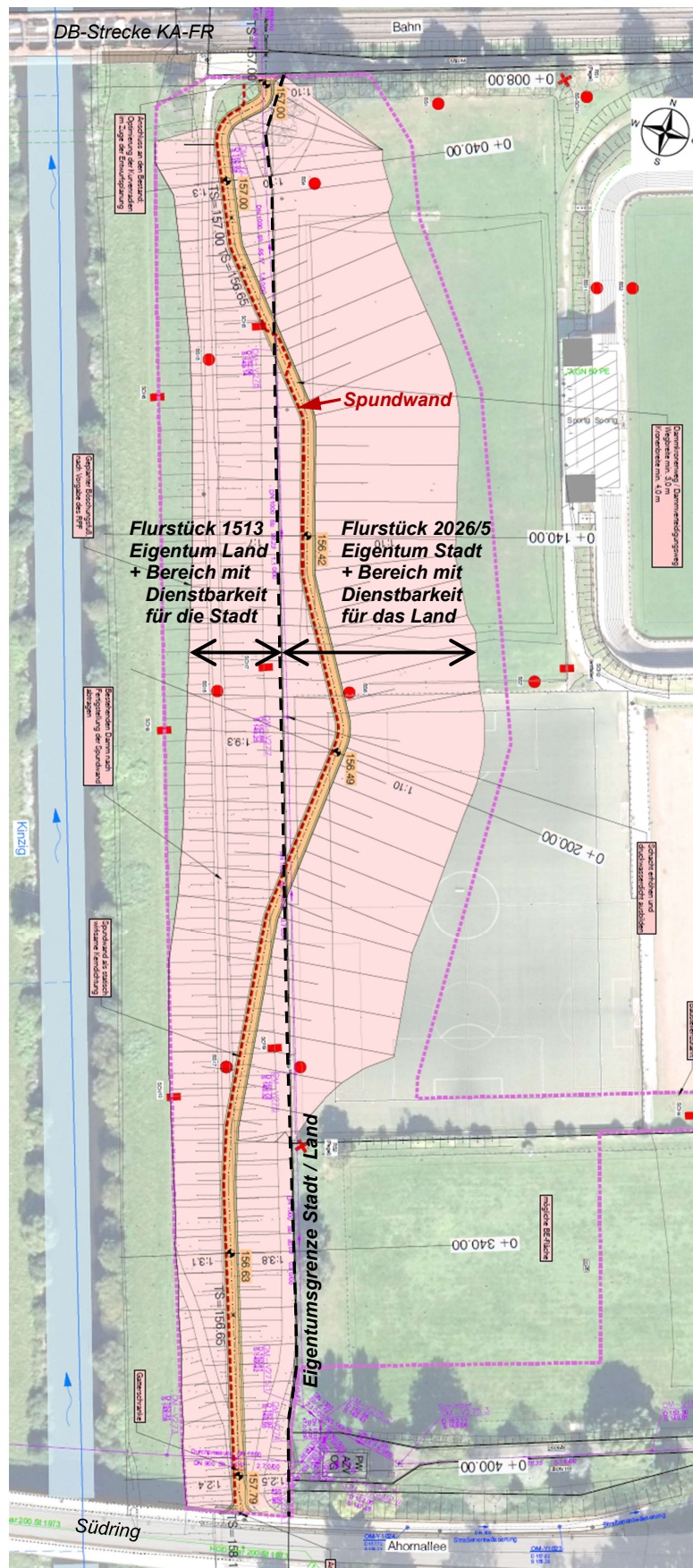
Anlage 1: Übersicht Kinzigdamm und –vorländer Bereich LGS 2032



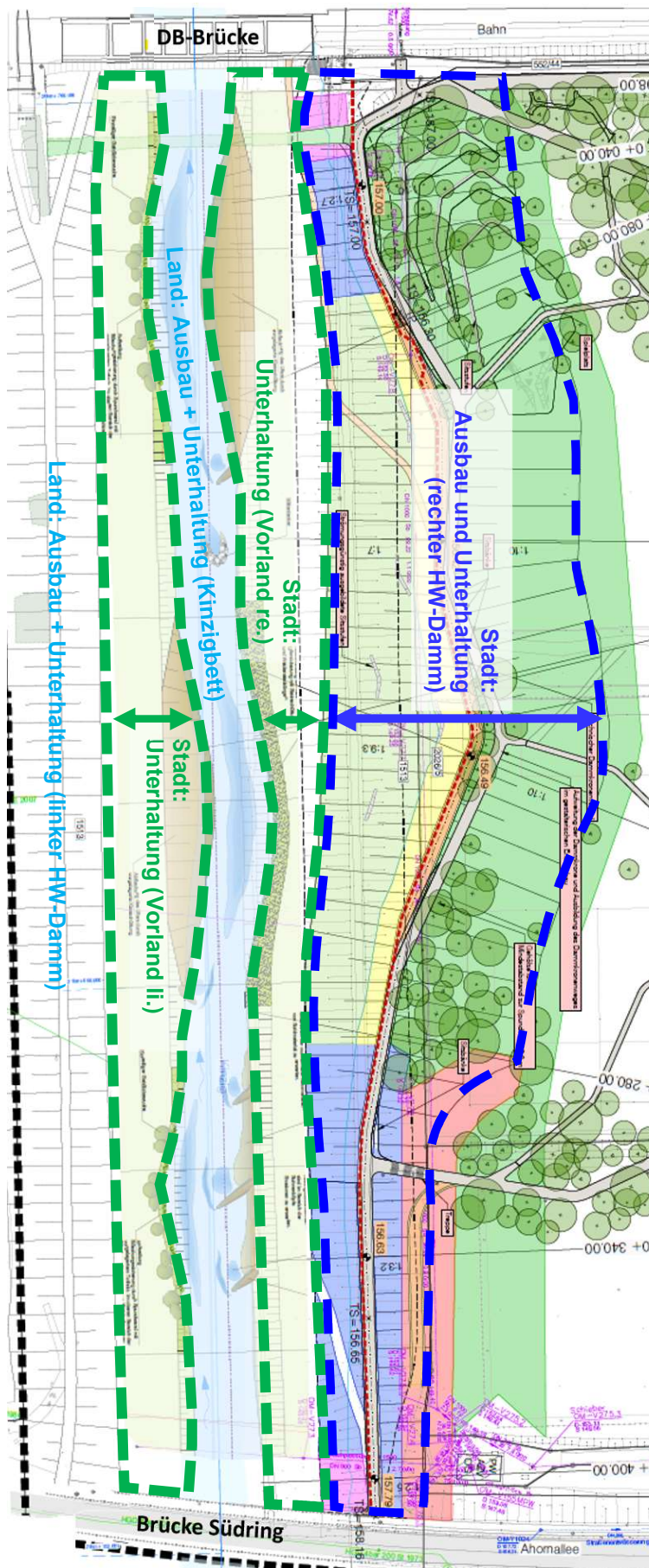
Farblegende

- Blau** Kinzigrenaturierung, d.h., Planung, Wasserrechtsverfahren und Bau in diesem Bereich obliegt dem Land.
- Orange** Teilweise Dammrückverlegung, teilweise Ertüchtigung Bestandsdamm, Planung, Wasserrechtsverfahren und Bau in diesem Bereich obliegt der Stadt. Technische Prüfung und Freigabe vom Land erforderlich.
- Grün** Neue Parkanlage (LGS-Hauptbereich) auf dem heutigen Areal des Offenburger Fußballvereins (OFV).
- Eigentum** Gestrichelte Linie kennzeichnet die heutige Eigentumsgrenze zwischen Stadt und Land, welche nicht verändert wird.

Anlage 2: Geplante Dammrückverlegung mit Dienstbarkeiten



Anlage 3: Übersicht Ausbau- und Unterhaltungsbereiche



Aufgabenumfang Ausbau

rechter Damm = blau gestrichelt umrandet

- Herstellung der Rückverlegung und der Ertüchtigung mittels Spundwandeinbau, ergänzt durch abgeflachte Böschungen, wie seitens der Stadt vorgesehen¹.
- Dauerhafte Sicherstellung und Erhalt dieses Zustandes nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der DIN 19712 Hochwasserschutzbauwerke.
- Zukünftiger, derzeit nicht erkennbarer Bedarf an Erhöhungen der Dammkrone sind nicht Bestandteil der übernommenen Ausbaulast. In einem solchen Fall verbleibt die Verbesserung des Hochwasserschutzes beim Land.

¹ Dieser Ausbauzustand stellt den nach heutigen Regeln der Technik bestmöglichen Ausbau dar.

Aufgabenumfang Unterhaltung

re. Damm = blau gestrichelt umrandet + Vorländer = grün gestrichelt umrandet

- Mindestens 2-malige Mahd/Jahr mit Mähgutentsorgung. Naturschutzvorgaben sind dabei zu beachten.
- Gehölzpflege im Einklang mit der DIN 19712 Hochwasserschutzbauwerke im Dammbereich².
- Bekämpfung von Neophyten (z. B. Knöterich) bzw. von Wühltierbefall.
- Zeitnahe Beseitigung von Müll und Feuerstellen bzw. Veränderungen der Erdoberfläche durch Nutzende.
- Beseitigung von Schäden durch Hochwasser (Aus-/Anspülungen, Treibgut) unmittelbar nach Ablauf der Hochwasserwelle.
- Übernahme aller Verkehrssicherungspflichten in diesem Bereich, insbesondere die Warnung vor den Gefahren bei Hochwasser.

² Die Pflege der Ufergehölze entlang der Kinzig übernimmt das Land, da hierdurch auch die Beschattung des renaturierten Gewässerbettes gewährleistet wird (gewässerökologische Funktion).